

Satzung

über die Entschädigungen in der Verwaltungsgemeinschaft

„Westerwald-Obereichsfeld“

In der Fassung, wie sie sich aus der Entschädigungssatzung vom 28.05.2020, Heimatbote 12/2020 vom 12.06.2020 und der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2026, Heimatbote Nr. 15 vom 24.07.2026 ergibt:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten neben dem Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstaufalles für jede Teilnahme an einer Sitzung der Gemeinschaftsversammlung als pauschale Abgeltung ein **Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €**.
- (3) Die ehrenamtlichen Bürgermeister sind nach § 48 Abs. 2 Satz 3 ThürKO kraft Amtes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Sie erhalten lediglich den Ersatz über nachgewiesene Auslagen.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der hauptamtlich tätige Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine **monatliche Aufwandsentschädigung** entsprechend des § 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDauwEV) vom 4. September 1992 in der aktuellen Fassung. Der Betrag wird auf **100,00 €** festgesetzt.
- (2) Ist der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende für einen Zeitraum von über einem Monat verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung seines ersten ehrenamtlichen Stellvertreters ab dem ersten Tag des Eintritts des Verhinderungsfalles auf einen Betrag in Höhe von **195,00 €** festgesetzt. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gezahlt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt unbar auf das Konto des Empfängers.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*